

IPConcept (Luxemburg) S.A.
(société anonyme)
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
Handelsregister: Luxembourg No. R.C.S. B-82183

Wichtige Mitteilung an die Anleger des OGAW-Sondervermögens

Portfolio DZPB ausgewogen

Anteilklasse A, ISIN: DE000A3CY604 / WKN: A3CY60
Anteilklasse B, ISIN: DE000A3CY612 / WKN: A3CY61
Anteilklasse C, ISIN: DE000A3CY620 / WKN: A3CY62
Anteilklasse D, ISIN: DE000A3CY638 / WKN: A3CY63
Anteilklasse E, ISIN: DE000A3CY646 / WKN: A3CY64
Anteilklasse F, ISIN: DE000A3CY653 / WKN: A3CY65

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens

In §2 Anlagegrenzen wird der Absatz 2 hinsichtlich des ESG-Datenanbieterwechsels überarbeitet. Der bisherige Datenanbieter Moody's ESG Solutions wird durch MSCI Inc. ersetzt, wodurch sich auch die ESG-Kriterien ändern. Infolgedessen lautet Absatz 2 zukünftig wie folgt:

2. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände (Wertpapiere und Investmentanteile) investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.

Hierfür werden im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie die Emittenten von Wertpapieren auf Basis ökologischer, sozialer Merkmale sowie aufgrund einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt. Hierbei handelt es sich um einen Best-in-Universe-Ansatz. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte/-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Investmentuniversum angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversum in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.).

Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (auch „ESG-Kriterien“) für Direktinvestments in Unternehmen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten des externen Anbieters MSCI Inc. berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden ESG-Kriterien wie folgt definiert:

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Score von mindestens 30 (von maximal 100) aufweisen.

Zur Berechnung des ESG Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen. Für Ökologie werden beispielsweise Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung, Erhaltung der Biodiversität, Nutzung erneuerbarer Energien etc. betrachtet. Im Hinblick auf die soziale Dimension wird unter anderem der Umgang im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Datenschutz sowie Sicherheit und Gesundheit bewertet. Kriterien wie Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung von Führungskräften, Anti-Korruptions-Praktiken, Einbeziehung von Interessengruppen etc. sind für Unternehmensführung maßgeblich.

Um im Rahmen der Anlagebedingungen sicherzustellen, dass keine Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt werden, werden die folgenden Investitionen ausgeschlossen:

- Abbau, Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
- Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter Waffen generieren, die aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffen-Konvention) als solche definiert sind,
- genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum,
- Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau.

Zusätzlich zu den genannten Ausschlusskriterien finden umsatzbezogene Schwellenwerte, welche sich auf den Umsatz des Emittenten beziehen Anwendung, darunter folgende:

- Förderung von Kohle und Erdöl (bis zu 5 %),
- Pornografie (bis zu 3%),
- Glücksspiel (bis zu 5 %),
- Rüstung (bis zu 5 %),
- Tabak (bis zu 5 %),
- Pestizide (bis zu 10 %),
- fossile Brennstoffe (bis zu 10 %).

Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Score von 30 angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Zusätzlich wenden wir einen Mindestscore von 20 für den Teilbereich Unternehmensführung an.

Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die:

- gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten,
- die die Todesstrafe praktizieren,
- unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen,
- bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt und
- die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen.

In diesem Rahmen investiert der Fonds auch in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088). Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Die Klassifizierung der Geschäftsfelder, die in soziale oder ökologische Ziele einzahlen, folgt der im Rahmen der MSCI Sustainable Impact Metrics angewandten Methodik des Datenanbieters MSCI Inc.. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt damit zu einem sozialen oder ökologischen Ziel bei, wenn mind. 20% ihrer Umsätze aus Wirtschaftstätigkeiten resultieren, die zu einem oder mehreren der folgenden sozialen oder ökologischen Zielen beitragen:

1. Klimaschutz

2. Anpassung an den Klimawandel
3. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
4. Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen
5. Energieeffizienz
6. Nachhaltige Bewirtschaftung
7. Lebensmittel und Ernährung
8. Gesundheit
9. Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
10. Zugang zu digitalen Dienstleistungen in am wenigsten entwickelten Ländern

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt im Rahmen einer expliziten Prüfung der Principle Adverse Impacts (PAIs). Es werden Unternehmensemittenten, welche nachteilige Auswirkungen auf eine der fünf PAI-Gruppen (Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, Soziales und Beschäftigung) haben, ausgefiltert. Dafür werden die vom Regulator ausgewiesenen PAI-Indikatoren zur Überprüfung verwendet.

Ein Best-in-Universe-Ansatz wird ebenfalls für die Selektion der Investmentanteile angewandt. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte /-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Universum an investierbaren Investmentanteilen angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversums in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.). Beim Einsatz von Investmentanteilen wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Investmentanteile, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) nicht als Artikel 8 oder als Artikel 9 Fonds eingestuft sind, werden ausgeschlossen. Ausgenommen sind Investmentanteile, welche in Rohstoffe investieren. Diese fallen unter Andere Investitionen, für die keine ESG-Merkmale beworben werden können. Zusätzlich kommen bei Investmentanteilen Ausschlusskriterien zur Anwendung, um sicherzustellen, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Ausgeschlossen werden Investmentanteile, die am Abbau für Ölsand und Ölschiefer (bis zu 5% des Umsatzes), an Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie (bis zu 10 % des Umsatzes), der Förderung von Kohle (bis zu 5 % des Umsatzes) oder fossile Brennstoffe (bis zu 10% des Umsatzes) beteiligt sind.

Der Mindestanteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten liegt derzeit bei 1 % des Gesamtfondsvermögens (1% von 100%). Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Daten auf dem Markt, die von den Unternehmen, in die investiert wird, offengelegt werden, wird die Ausrichtung dieser Investitionen an den Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung derzeit anhand von Daten berechnet, die von einem Drittanbieter stammen: MSCI Inc. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Investitionen, die mit einem der Ziele der EU-Taxonomie gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung übereinstimmen, die Mindestgarantien erfüllen und keines der Umweltziele gemäß Artikel 18 bzw. 17 der EU-Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigen.

Die vom OGAW-Sondervermögen erworbenen Investmentanteile enthalten auch nachhaltige und/oder an der EU-Taxonomie ausgerichtete Wirtschaftstätigkeiten und werden entsprechend ihrem Anteil dieser Investitionen berücksichtigt.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen sowie des Verkaufsprospektes treten zum **31. Januar 2025** in Kraft.

Der Verkaufsprospekt einschliesslich Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, den 29. Januar 2025

Im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Vertreter: IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich

Zahlstelle: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich